

DATENSCHUTZORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT AN DER HOCHSCHULE HANNOVER

In der Beschlussfassung vom 08. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Betroffenenrechte und Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	2
2. Die oder der Datenschutzbeauftragte	3
§ 3 Benennung	3
§ 4 Interessenskonflikte	3
§ 5 Abberufung	4
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Rechte	4
§ 8 Datenschutzkoordinator*innen	5
3. Bestimmungen	6
§ 9 Videoüberwachung	6
§ 10 Verpflichtung auf das Datengeheimnis	6
4. Sonstiges	7
§ 11 Inkrafttreten	7
A. Erwägungsgründe	8

Diese Ordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Studierendenschaft auf Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sofern Daten in anderen Bereichen verarbeitet werden, so erfolgt die Datenverarbeitung nach den dortigen Vorgaben, insbesondere nach Maßgabe der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz, § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und der Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Hochschule Hannover.

Die Begriffsbestimmungen nach § 2 BDSG sind Bestandteil dieser Ordnung.

Der Datenschutzbeauftragte

Abschnitt 1.

Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) von Mitgliedern der Studierendenschaft der Hochschule Hannover, welche aktiv an der Selbstverwaltung partizipieren: Fakultätsfachschaftsräte (FFSR), Fachschaftsräte (FSR), Ältestenrat (AeR), Studierendenparlament (StuPa) und Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA),
- b) von Angestellten und weiteren Angehörigen innerhalb der verfassten Studierendenschaft,
- c) von Studierenden der Hochschule Hannover, sofern diese von den Betroffenen selbst übermittelt wurden und im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich ist.

§ 2 Betroffenenrechte und Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Bevor personenbezogene Daten durch ein Mitglied der Studierendenschaft mittels automatisiertem Verfahren erhoben werden, informiert dieses zur Sicherstellung der Betroffenenrechte die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft. Das Mitglied stellt sicher, dass ausschließlich solche Personen Zugriff auf diese Daten haben, welche gemäß § 10 dieser Ordnung auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden.

(2) Eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne die Aufnahme dieser in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist unzulässig.

(3) Bestehende Verarbeitungstätigkeiten, welche nicht im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erfasst sind, sind einzustellen und dazugehörige personenbezogene Daten zu löschen.

Abschnitt 2.

Die oder der Datenschutzbeauftragte

§ 3 Benennung

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird vom Studierendenparlament in einer Sitzung mit der einfachen Mehrheit gewählt und wird gemäß § 5 BDSG Absatz 1 benannt.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres oder seines Fachwissens benannt, das sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer oder seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 7 BDSG genannten Aufgaben.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird dem Präsidium des Studierendenparlamentes unmittelbar unterstellt und bildet somit eine Stabstelle.

(4) Die Benennung bedarf der Schriftform.

§ 4 Interessenskonflikte

Die oder der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Ein Interessenskonflikt besteht immer bei folgenden Positionen:

- a) Stimmberechtigtes Mitglied in der Leitungsebene eines Organs der Studierendenschaft sowie den zugehörigen Ausschüssen und Arbeitskreisen
- b) Mitglied des IT-Referats im AStA
- c) Finanzreferentinnen und Finanzreferenten, sowie Kassenwartinnen und Kassenwarte

§ 5 Abberufung

Die Abberufung als Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz aus wichtigem Grund erfolgt durch Abwahl mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes.

§ 6 Aufgaben

Die oder der Beauftragte für Datenschutz wirkt auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hin. Hierzu

- a) unterrichtet und berät sie oder er die verfasste Studierendenschaft und dessen Mitglieder, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) überwacht sie oder er die Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitglieder der verfassten Studierendenschaft und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) berät sie oder er im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § 67 BDSG;
- d) arbeitet sie oder er mit der Aufsichtsbehörde zusammen;
- e) ist sie oder er als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § 69 BDSG, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen tätig.

§ 7 Rechte

Die öffentliche Stelle und ihre Mitglieder unterstützen die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 7 BDSG aktiv, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres oder seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

§ 8 Datenschutzkoordinator*innen

(1) Datenschutzkoordinator*innen übernehmen die folgenden Aufgaben:

- a) Meldung von Aktualisierungen, Einstellungen oder Erstellung von Verarbeitungstätigkeiten innerhalb des Gremiums;
- b) Regelmäßiger Abgleich der Verarbeitungstätigkeiten zwischen „Soll und Ist“, inklusive der Meldung neuer Verarbeitungstätigkeiten, sowie der Aktualisierung, sobald bestehende Verarbeitungstätigkeiten eingestellt werden;
- c) Koordination der jährlichen Datenschutzbelehrungen für ihr jeweiliges Gremium, insbesondere der Termin und geeignete Räumlichkeiten. Die Durchführung dieser übernimmt der*die Datenschutzbeauftragte;
- d) Datenschutzvorfälle werden grundsätzlich von den Datenschutzkoordinator*innen dem*der Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

(2) Die Organisation im Innenverhältnis der Datenschutzkoordinator*innen übernimmt der*die Datenschutzbeauftragte.

(3) Die Gremien, die Datenschutzkoordinator*innen ernennen müssen, sind näher in der Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie der StuPa-GO geregelt. Zu jedem Zeitpunkt muss ein*e Datenschutzkoordinator*in pro Gremium benannt und gemeldet sein.

Abschnitt 3.

Bestimmungen

§ 9 Videoüberwachung

Die Videoüberwachung einzelner Gebäudebereiche erfolgt nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Eine andere Nutzung und Einsichtnahme aus anderen Gründen ist nicht gestattet. Videoüberwachungssysteme sind auf Kameramodul, Monitor und Aufnahmegerät beschränkt. Eine Übertragung der Daten in IT-Netzwerke oder die Aufnahme von Ton findet nicht statt.

§ 10 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(1) Bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb der Studierendenschaft wird das Mitglied zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(2) Insofern das Mitglied die erforderliche Erklärung zur Verpflichtung trotz mehrmaliger Aufforderung zur Abgabe verweigert und es im Zuge der angestrebten Tätigkeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut werden soll, ist das Tätigkeitsverhältnis von Amts wegen zu beenden.

Abschnitt 4.

Sonstiges

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss im Studierendenparlament und ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch Aushang an den Informationsbrettern der Studierendenschaft an allen Standorten der Hochschule Hannover in Kraft. Sie soll auch in elektronischer Form veröffentlicht werden. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Datenschutzordnung der Studierendenschaft vom 01. Oktober 2018 außer Kraft.

A. Erwägungsgründe

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Aufgaben und Zuständigkeit der Verfassten Studierendenschaft (VS) nach Maßgabe des § 20 NHG stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Die Definition des Geltungsbereichs soll alle Datenbestände abdecken, auf welche die VS eigenverantwortlich verwaltet. (§ 1 Geltungsbereich)
- (2) Als wesentlicher Bestandteil der Sensibilisierung im Thema Datenschutz gilt die Weitergabe von Wissen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 2 Abs. 1 der DSO soll sicherstellen, dass die oder der Datenschutzbeauftragte von geplanten Vorhaben in Kenntnis gesetzt wird und ebenso die an diesem Verfahren involvierten Personen Kenntnisse über die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes erlangen. Um diese Kommunikation auch nachhaltig sicherzustellen und damit die VS ihrer Dokumentationspflicht nachkommt, sollen in Abs. 2 alle Verarbeitungen, welche nicht erfasst wurden, als unzulässig erklärt werden. Ebenso sollen auch bestehende Verfahren oder Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen des neuen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert oder gemäß Abs. 3 eingestellt und die personenbezogenen Daten gelöscht werden.
- (3) Die Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen erfolgt nach einer offiziellen Wahl durch das Studierendenparlament. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes wählen „auf Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres oder seines Fachwissens, dass er oder sie auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt“. Dies ist in § 5 Absatz 3 BDSG geregelt und in der DSO übernommen. Die oder der Datenschutzbeauftragte berichtet nach § 6 Absatz 3 „unmittelbar der höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle“, welche im Kontext der Studierendenschaft das Präsidium des Studierendenparlamentes darstellt. Aus Gründen der Nachweisbarkeit und einer zuverlässigen Dokumentation erfolgt die Benennung immer in Schriftform.
- (4) Ein wichtiger Grundsatz ist, dass sich der oder die Kontrollierende nicht selber kontrollieren darf. Diese Kontroll- und Überwachungsaufgabe ist eine gesetzliche Aufgabe nach § 7 Absatz 1 Satz 2 BDSG. Die oder der Datenschutzbeauftragte sollen unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Beschäftigte des Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können. Eine Referentin, ein

A. Erwägungsgründe

Referent oder eine andere beschäftigte Person im IT-Referat hat tiefgreifende Möglichkeiten, um auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Daher kann eine solche Kontroll- und Überwachungsfunktion nicht deckungsgleich mit einer solchen Rolle sein.

- (5) Regelmäßig vor Amtsniederlegung übergibt der oder die Datenschutzbeauftragte an ihre oder seine Nachfolge mittels einer geeigneten Einarbeitungszeit. Die Länge der Einarbeitungszeit bestimmt der oder die Datenschutzbeauftragte. Die Länge der Ausbildungszeit darf 12 Monate nur im Ausnahmefall überschreiten. Die Ausbildung während der Einarbeitungszeit übernimmt der oder die Datenschutzbeauftragte anhand eines Curriculums, anhand dessen die Ausbildungsfortschritte durch das Präsidium des Studierendenparlamentes systematisch und regelmäßig überprüft werden können. Der Nachweis der datenschutzrechtlichen Fachkunde erfolgt mit Bestehen einer anerkannten Datenschutz-zertifizierung. Um eine geregelte Übergabe zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten und einer nachfolgenden Person zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Wahl auf eine Person fällt, welche aufgrund ihrer persönlichen Interessen hierfür geeignet ist. Da die Anzahl an Studierenden mit Ausbildung und Zertifizierung zur oder zum Datenschutzbeauftragten stark begrenzt ist, sollen auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Fachkunde die Möglichkeit bekommen. Hierfür soll innerhalb der Einarbeitungszeit die oder der Bewerber intensiv geschult werden. Die Schulung enthält die theoretische Rechtskunde sowie die praktische Ausbildung zum Beispiel der Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen oder Grundlagenschulungen inklusive der fachlichen Vor- und Nachbereitung. Sollte sich die oder der Bewerber während dieser Zeit als ungeeignet herausstellen, so ist die Amtsübergabe nicht verpflichtend, so dass eine neue Bewerberin oder ein neuer Bewerber gesucht werden kann.
- (6) Der oder die Datenschutzbeauftragte genießt nach § 6 Absatz 3 Satz 3 BDSG einen Abberufungs- und Kündigungsschutz. Die Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB („Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund“) bleibt hiervon unangetastet. Sofern ein solcher Grund vorliegt, muss das Studierendenparlament über die Abwahl entscheiden. Für eine Abbestellung ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Aufgaben nach § 7 dieser Ordnung ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (8) Die oder der Datenschutzbeauftragte kann ihre oder seine Aufgaben nur dann optimal erfüllen, sofern er oder sie angeforderte Ressourcen erhält. Dies können Räumlichkeiten zur temporären Nutzung für vertrauliche Gespräche sein. Weitere Ressourcen, welche in § 8 dieser Ordnung genannt werden, können Fachliteratur zur Weiterbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder Finanzmittel für Beschaffungen für den Datenschutz sein.
- (9) Eine Videoüberwachung ist ein bedeutender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen. Daher darf nur dort mit Videoaufzeichnung überwacht werden, wo dies absolut notwendig ist. Als technisch-organisatorische Maßnahme zum Datenschutz wird festgelegt, dass das Aufzeichnungssystem technisch vollständig abgeschottet ist. Kein Videoüberwachungssystem darf demnach im Netzwerk sein, so dass von außen darauf zugegriffen werden darf.

A. Erwägungsgründe

- (10) Gewählte Mitglieder der Studierendenschaft nehmen nach § 20 Abs. 1 NHG ein politisches Mandat und somit ein öffentliches Amt nach Artikel 33 GG wahr. Jedes Mitglied bietet Gewähr, jederzeit für die FDGO einzutreten. Datenschutz ist ein Grundrecht gemäß Artikel 2 GG. Daraus resultiert eine Pflicht auf Abgabe der Verpflichtungserklärung (Vgl. § 50 Absatz 2 Organisationsatzung der Studierendenschaft).
- (11) Diese Datenschutzordnung basiert auf den Maßgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Sämtliche Verweise in dieser Ordnung auf das Bundesdatenschutzgesetz referenzieren auf der Neufassung vom 30. Juni 2017 ("Gesetz zur Anpassung des Datenschutzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680", kurz -Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU"), welches am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Gleichzeitig hierzu tritt das bisherige Bundesdatenschutzgesetz außer Kraft. Erst mit Inkrafttreten des neuen Bundesdatenschutzgesetzes kann diese DSO in Kraft treten.